



Active Asset Allocation (A3) (Plus)

Contents

- I. Zusammenfassung
- II. Kein nachhaltiges Investitionsziel
- III. Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts
- IV. Anlagestrategie
- V. Aufteilung der Investitionen
- VI. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale
- VII. Methodologien
- VIII. Datenquellen und -verarbeitung
- IX. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten
- X. Sorgfaltspflicht
- XI. Mitwirkungspolitik

Zusammenfassung

Im Rahmen von Active Asset Allocation (A3) (Plus) werden bei der Auswahl von Finanzinstrumenten ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt. Das Finanzprodukt strebt jedoch weder eine nachhaltige Investition an, noch trägt es zur Erreichung von Umwelt- oder sozialen Zielen im Sinne von Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor bei.

Mindestvoraussetzung dafür, dass ein Emittent, ein Finanzinstrument oder ein Basiswert in ein Vermögensverwaltungsmandat aufgenommen wird, bei dem ESG-Kriterien berücksichtigt werden, ist, dass MSCI ESG Research (UK) Limited und MSCI ESG Research LLC (im Folgenden „MSCI“) ein ESG-Rating von mindestens „A“ vergeben haben.

Abweichend von den oben genannten Vereinbarungen, gelten die folgenden Ausnahmen:

- Sonstige Emittenten: Wenn ein Unternehmensemittent in den Schwellenländern im Sinne der Definition von MSCI ansässig ist, ist die Mindestvoraussetzung dafür, dass der Emittent in eine Positiv-Liste aufgenommen wird, dass MSCI ein ESG-Rating von mindestens „BBB“ vergeben hat.
- Investmentfonds: Wenn ein Investmentfonds durch MSCI in der sogenannten Peer Group, die in ihrem Namen die Bezeichnung „Emerging Markets“ (Schwellenländer) oder „High Yield“ (hochverzinslich) trägt, angezeigt wird, ist die Mindestvoraussetzung dafür, dass der Fonds in eine Positiv-Liste aufgenommen wird, dass MSCI ein ESG-Rating von mindestens „BBB“ vergeben hat.

Darüber hinaus sollten Emittenten mit Ausnahme von Staaten und Investmentfonds („sonstige Emittenten“) ausgeschlossen werden, wenn die Gesamtbewertung der Emittenten nach der Analyse durch MSCI ergibt, dass sie mit ihren Geschäftspraktiken oder den hergestellten Produkten wesentliche nationale oder internationale Normen, Gesetze und/oder allgemein anerkannte globale Standards verletzen. Emittenten sollten ebenfalls ausgeschlossen, wenn sie in – nach Ansicht der Bank – kritischen Geschäftsfeldern aktiv sind oder in diesen nennenswerte Umsätze erwirtschaften. Staaten sollten ausgeschlossen werden, wenn der Staat von Freedom House als „not free (nicht frei)“ gekennzeichnet wird.



Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren können bei der Auswahl von Anlagen für Investmentfonds (mit Ausnahme solcher, die überwiegend in von Staaten emittierte Anlageinstrumente investieren) und von Anlageinstrumenten, die von sonstigen Emittenten ausgegeben werden, berücksichtigt werden.

Die Bank strebt an, dass mindestens 51 % des Portfolios (wobei Liquidität in Form von Kontoguthaben und kurzfristigen Einlagen nicht berücksichtigt wird) in Anlageinstrumente investiert sind, die nach den folgenden Kriterien auch wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

- Im Bereich der Gruppe „Treibhausgasemissionen“ werden nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren derzeit ausschließlich durch den Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes durch Produktion von thermischer Kohle und/oder unkonventionellem Öl/Gas erwirtschaften, berücksichtigt. Im Bereich der Gruppe „Soziales und Beschäftigung“ werden nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren derzeit ausschließlich durch den Ausschluss von Unternehmen berücksichtigt, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact der Vereinten Nationen oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen oder die in der Produktion von und dem Handel mit kontroversen Waffen wie Waffensystemen, Antipersonen-Landminen, Brandwaffen und Streumunition aktiv sind. Bei der Auswahl von Anlagen von „sonstigen Emittenten“ werden nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausschließlich bezogen auf die Emittenten selbst und in Fällen, in denen ein von solchen Emittenten ausgegebenes Anlageinstrument Basiswert eines anderen Anlageinstruments ist, berücksichtigt. Dies geschieht mittels der von MSCI zur Verfügung gestellten Daten.
- Bei der Auswahl von Anlagen für Investmentfonds werden wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausschließlich bezogen auf die Fonds berücksichtigt, die nicht überwiegend in von Staaten emittierte Anlageinstrumente investieren. Dies geschieht über einen Ausschlussansatz auf Basis der von Investment-/Fondsgesellschaften oder MSCI zur Verfügung gestellten Informationen.

Dabei werden Investmentfonds ausgeschlossen, die nicht mindestens einen Einzelfaktor der Gruppen

- Treibhausgasemissionen sowie
 - Soziales und Beschäftigung
- berücksichtigen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Allfällige ESG-Kriterien finden auf Kontoguthaben (inkl. kurzfristiger Einlagen) keine Anwendung. Bei der Anlage können Kontoguthaben (inkl. kurzfristiger Einlagen) in, nach Einschätzung der Bank, besonderen Marktlagen auch bis zu 100 % des der Verwaltung unterliegenden Vermögens ausmachen.

Sobald ein Anlageinstrument die ESG-Kriterien nicht mehr erfüllt, wird die Bank unter Wahrung der Interessen des Kunden dem Verkauf dieses Anlageinstruments Priorität einräumen. Die Einhaltung der vorstehenden ESG-Kriterien innerhalb der Finanzportfolioverwaltung wird durch das Portfoliomanagement gesteuert. Die Portfoliozusammensetzung wird durch ein internes Qualitätsmanagement bezogen auf einen Stichtag im Quartal überprüft.

In der Finanzportfolioverwaltung werden nur Anlageinstrumente berücksichtigt, für die aus Sicht der Bank ausreichend Daten zur Beurteilung der ESG-Kriterien vorliegen. Sollten keine Daten vorliegen, nimmt die Bank keine Schätzungen vor. Die Bank hat den Datenanbieter MSCI sorgfältig ausgewählt und steht im ständigen Austausch mit MSCI über die Entwicklungen der Datenqualität.

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Im Rahmen von Active Asset Allocation (A3) (Plus) werden bei der Auswahl von Finanzinstrumenten ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt. Das Finanzprodukt strebt jedoch weder eine nachhaltige Investition an, noch trägt es zur Erreichung von Umwelt- oder sozialen Zielen im Sinne von Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor bei.

Mindestvoraussetzung dafür, dass ein Emittent, ein Finanzinstrument oder ein Basiswert in ein Vermögensverwaltungsmandat aufgenommen wird, bei dem ESG-Kriterien berücksichtigt werden,



ist, dass MSCI ESG Research (UK) Limited und MSCI ESG Research LLC (im Folgenden „MSCI“) ein ESG-Rating von mindestens „A“ vergeben haben.

Abweichend von den oben genannten Vereinbarungen, gelten die folgenden Ausnahmen:

- Sonstige Emittenten: Wenn ein Unternehmensemittent in den Schwellenländern im Sinne der Definition von MSCI ansässig ist, ist die Mindestvoraussetzung dafür, dass der Emittent in eine Positiv-Liste aufgenommen wird, dass MSCI ein ESG-Rating von mindestens „BBB“ vergeben hat.
- Investmentfonds: Wenn ein Investmentfonds durch MSCI in der sogenannten Peer Group, die in ihrem Namen die Bezeichnung „Emerging Markets“ (Schwellenländer) oder „High Yield“ (hochverzinslich) trägt, angezeigt wird, ist die Mindestvoraussetzung dafür, dass der Fonds in eine Positiv-Liste aufgenommen wird, dass MSCI ein ESG-Rating von mindestens „BBB“ vergeben hat.

Darüber hinaus sollten sonstige Emittenten ausgeschlossen werden, wenn die Gesamtbewertung der Emittenten nach der Analyse durch MSCI ergibt, dass sie mit ihren Geschäftspraktiken oder den hergestellten Produkten wesentliche nationale oder internationale Normen, Gesetze und/oder allgemein anerkannte globale Standards verletzen. Emittenten sollten ebenfalls ausgeschlossen, wenn sie in – nach Ansicht der Bank – kritischen Geschäftsfeldern aktiv sind oder in diesen nennenswerte Umsätze erwirtschaften. Staaten sollten ausgeschlossen werden, wenn der Staat von Freedom House als „not free (nicht frei)“ gekennzeichnet wird.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren können bei der Auswahl von Anlagen für Investmentfonds (mit Ausnahme solcher, die überwiegend in von Staaten emittierte Anlageinstrumente investieren) und von Anlageinstrumenten, die von sonstigen Emittenten ausgegeben werden, berücksichtigt werden.

Die Bank strebt an, dass mindestens 51 % des Portfolios (wobei Liquidität in Form von Kontoguthaben und kurzfristigen Einlagen nicht berücksichtigt wird) in Anlageinstrumente investiert sind, die nach den folgenden Kriterien auch wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.

- Im Bereich der Gruppe „Treibhausgasemissionen“ werden nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren derzeit ausschließlich durch den Ausschluss von Unternehmen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes durch Produktion von thermischer Kohle und/oder unkonventionellem Öl/Gas erwirtschaften, berücksichtigt. Im Bereich der Gruppe „Soziales und Beschäftigung“ werden nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren derzeit ausschließlich durch den Ausschluss von Unternehmen berücksichtigt, die gegen die Grundsätze des UN Global Compact der Vereinten Nationen oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen oder die in der Produktion von und dem Handel mit kontroversen Waffen wie Waffensystemen, Antipersonen-Landminen, Brandwaffen und Streumunition aktiv sind. Bei der Auswahl von Anlagen von „sonstigen Emittenten“ werden nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausschließlich bezogen auf die Emittenten selbst und in Fällen, in denen ein von solchen Emittenten ausgegebenes Anlageinstrument Basiswert eines anderen Anlageinstruments ist, berücksichtigt. Dies geschieht mittels der von MSCI zur Verfügung gestellten Daten.
- Bei der Auswahl von Anlagen für Investmentfonds werden wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ausschließlich bezogen auf die Fonds



berücksichtigt, die nicht überwiegend in von Staaten emittierte Anlageinstrumente investieren. Dies geschieht über einen Ausschlussansatz auf Basis der von Investment-/Fondsgesellschaften oder MSCI zur Verfügung gestellten Informationen.

Dabei werden Investmentfonds ausgeschlossen, die nicht mindestens einen Einzelfaktor der Gruppen

- Treibhausgasemissionen sowie
 - Soziales und Beschäftigung
- berücksichtigen.

Anlagestrategie

Die verwalteten Kundenvermögen sind breit diversifiziert, um ein bestimmtes Risiko-Rendite-Profil unter zusätzlicher Berücksichtigung von ESG-Aspekten (Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung) umzusetzen. Jedes Portfolio orientiert sich an einer speziell für es ausgewählten Benchmark. Für das verwaltete Vermögen wird eine Wertentwicklung angestrebt, die sich an der Entwicklung der Kapitalmärkte im Rahmen der mit dem Kunden getroffenen Strategievereinbarung und den zulässigen Anlageinstrumenten orientiert.

Für Kunden, die sich für eine Plus-Strategie entscheiden, steht bei fallenden Kursen an den Kapitalmärkten die Begrenzung der Verluste auf den vereinbarten Zielwert im Kalenderjahr im Vordergrund (kein Kapitalschutz). Die Plus-Strategie strebt ein reduziertes Risiko mit konstanten Renditechancen an. Die höhere Risikotoleranz spiegelt sich in einer niedrigeren Mindestquote für Anlagen in Liquidität und Anleihen sowie anleihen bezogene Anlagen wider.

Active Asset Allocation (A3) (Plus) wird vorzugsweise in Anlageinstrumente investieren, welche die ESG-Kriterien erfüllen und wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Bereich der Gruppen „Treibhausgasemissionen“ sowie „Soziales und Beschäftigung“ – wie vorstehend beschrieben – berücksichtigen.

Als Grundlage für die Auswahl von Anlageinstrumenten verwendet die Bank ausschließlich die aktuellen Positiv-Listen von MSCI, die unter Berücksichtigung des oben genannten MSCI ESG-Minimumratings und der erwähnten Ausschlusskriterien, erstellt wurden.

Kontoguthaben und kurzfristige Einlagen werden ausschließlich bei Deutsche Bank Luxembourg S.A. gehalten. Auf diese Vermögensgegenstände werden die ESG-Kriterien nicht angewandt. Liegen nach Ansicht der Bank besondere Marktbedingungen vor, können Kontoguthaben und kurzfristige Einlagen einen erheblichen Teil des verwalteten Kundenvermögens ausmachen. Unter solchen besonderen Marktbedingungen können bis zu 100 % des Vermögens in nicht ESG-konformen Anlageinstrumenten gehalten werden.

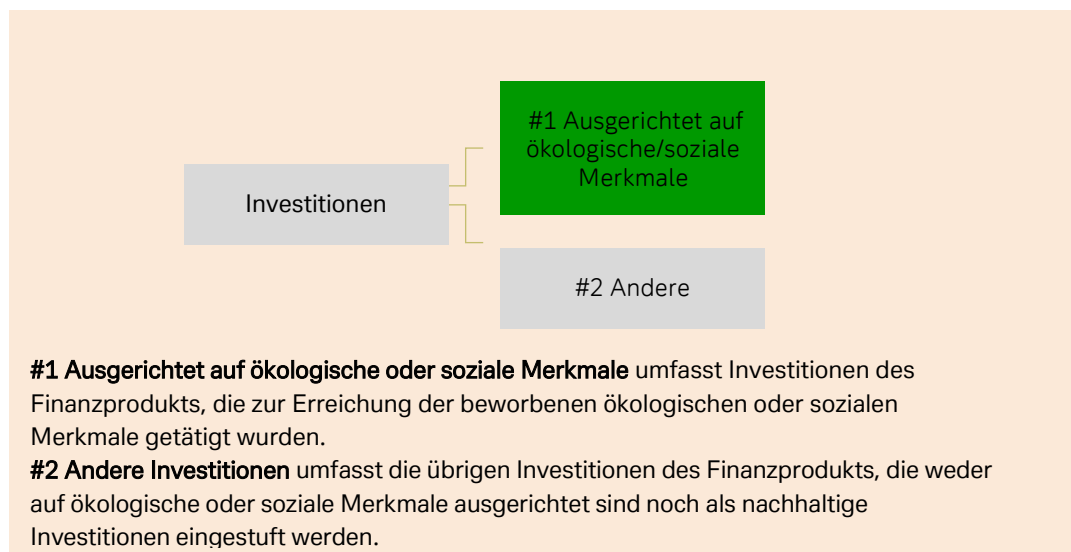
Die Positiv-Listen werden von MSCI regelmäßig aktualisiert. Erfüllt ein Anlageinstrument die ESG-Kriterien nicht mehr, bemüht sich die Bank nach besten Kräften, die Position zu verkaufen, wobei die Interessen des Kunden jederzeit gewahrt werden.

MSCI wendet ein Scoringmodell an, das erhebliche ESG-Chancen und -Risiken identifizieren und bemessen soll. Hierbei fließen unter anderem Aspekte guter Unternehmensführung ein. Darüber hinaus werden Emittenten ausgeschlossen, wenn sie in – nach Ansicht der Bank – kritischen Geschäftsfeldern aktiv sind oder in diesen nennenswerte Umsätze erwirtschaften.



Aufteilung der Investitionen

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



Die Finanzportfolioverwaltung verfolgt weder nachhaltige Investitionen, noch werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigt. Die Konformität mit Kriterien der EU-Taxonomie kann im Zeitverlauf sehr stark schwanken. Auch nachhaltige Investitionen nach der Offenlegungsverordnung zur Erreichung von Umwelt- oder sozialen Zielen können sehr starken Schwankungen unterliegen.

Bei der Bewertung der Frage, ob ökologische und soziale Merkmale erfüllt wurden, werden die investierten Anlageinstrumente berücksichtigt. Bei Anlageinstrumenten, die von Unternehmen oder Staaten emittiert wurden, werden Emittenten und Basiswerte der Anlageinstrumente bewertet. Bei Investmentfonds findet die Gesamtheit des Fondsvermögens Berücksichtigung. Folglich muss innerhalb des Fondsvermögens nicht jeder Portfoliobestandteil die ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die Bank orientiert sich bei der Auswahl der Anlageinstrumente an regelmäßig aktualisierten Positiv-Listen, die MSCI unter Berücksichtigung des oben genannten MSCI ESG-Minimumratings und der von der Bank vorgegebenen Ausschlusskriterien, erstellt hat.

Bei der Auswahl von Anlagen von sonstigen Emittenten und Investmentfonds, die nicht überwiegend in von Staaten emittierte Anlageinstrumente investieren, werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für die Gruppen „Treibhausgasemissionen“ und „Soziales und Beschäftigung“ wie oben beschrieben berücksichtigt.

Die Positiv-Listen werden von MSCI regelmäßig aktualisiert. Erfüllt ein Anlageinstrument die ESG-Kriterien nicht mehr, bemüht sich die Bank nach besten Kräften, die Position zu verkaufen, wobei die Interessen des Kunden jederzeit gewahrt werden.



Die Portfoliozusammensetzung wird durch ein internes Qualitätsmanagementsystem, bezogen auf einen Stichtag im Quartal, überprüft. Eine externe Überprüfung auf Einhaltung der ESG-Kriterien findet nicht statt.

Methodologie

Die Positiv-Listen werden von MSCI regelmäßig aktualisiert. Bei der Auswahl von Anlagen von sonstigen Emittenten und Investmentfonds, die nicht überwiegend in von Staaten emittierte Anlageinstrumente investieren, werden wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für die Gruppen „Treibhausgasemissionen“ und „Soziales und Beschäftigung“ wie oben beschrieben berücksichtigt.

Bei sonstigen Emittenten geschieht dies mittels der von MSCI zur Verfügung gestellten Daten, die Ausschlusskriterien in den Positiv-Listen berücksichtigt.

Bei Investmentfonds, die nicht überwiegend in von Staaten emittierte Anlageinstrumente investieren, geschieht dies mittels eines Ausschlussansatzes, der auf von Vermögensverwaltungs-, Investment- oder Fondsgesellschaften oder von MSCI zur Verfügung gestellten Informationen beruht.

Der Bank und MSCI werden von den Investment-/Fondsgesellschaften oder den betreffenden Emittenten nicht immer Daten zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf die Berücksichtigung von wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Stehen Daten von den Investment-/Fondsgesellschaften zur Verfügung, werden sie auf der Grundlage der Daten von MSCI verwendet und geprüft. Sind keine Daten von Investment-/Fondsgesellschaften verfügbar, werden die Daten von MSCI als Bewertungsgrundlage verwendet.

Datenquellen und -verarbeitung

Im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten werden Investitionen in Anlageinstrumente getätigt, die bestimmte ESG-Kriterien erfüllen. Um dies zu bewerten, werden das Rating und die Bewertungen von MSCI herangezogen.

Mindestvoraussetzung dafür, dass ein Emittent, ein Finanzinstrument oder ein Basiswert in die oben genannte Positiv-Liste aufgenommen wird, ist, dass MSCI ein ESG-Rating von mindestens „A“ (auf einer Skala von „AAA“, dem besten Rating, und „CCC“, dem schlechtesten Rating durch MSCI für Zwecke der Nachhaltigkeit) vergeben hat.

Abweichend von den oben genannten Vereinbarungen, gelten die folgenden Ausnahmen:

- Sonstige Emittenten: Wenn ein Unternehmensemittent in den Schwellenländern im Sinne der Definition von MSCI ansässig ist, ist die Mindestvoraussetzung dafür, dass der Emittent in eine Positiv-Liste aufgenommen wird, dass MSCI ein ESG-Rating von mindestens „BBB“ vergeben hat.
- Investmentfonds: Wenn ein Investmentfonds durch MSCI in der sogenannten Peer Group, die in ihrem Namen die Bezeichnung „Emerging Markets“ (Schwellenländer) oder „High Yield“ (hochverzinslich) trägt, angezeigt wird, ist die Mindestvoraussetzung dafür, dass der Fonds in eine Positiv-Liste aufgenommen wird, dass MSCI ein ESG-Rating von mindestens „BBB“ vergeben hat.



Besondere Bestimmungen für Derivatetransaktionen: Bei der Ausführung von Derivate-transaktionen ist für die Gegenpartei der Transaktion (die Börse) kein MSCI ESG-Rating erforderlich. Es ist demnach zulässig, Derivatetransaktionen mit Börsen auszuführen, die kein MSCI ESG-Rating oder ein MSCI ESG-Rating unter „A“ haben und infolgedessen nicht auf einer Positiv-Liste geführt werden. Zulässig sind auch Anlagen in Derivatekontrakten, deren zugrunde liegendes Instrument mindestens ein Index ist, auch wenn für den betreffenden Index kein MSCI ESG-Rating verfügbar ist oder sie ein MSCI ESG-Rating unter „A“ haben und infolgedessen nicht auf einer Positiv-Liste geführt werden. Weitere zugrunde liegende Instrumente von Derivate-kontrakten (oder deren Emittenten), für die MSCI eine Positiv-Liste erstellt hat, müssen als Mindestvoraussetzung ein MSCI ESG-Rating von „A“ oder höher haben.

MSCI wendet ein Scoringmodell an, um erhebliche ESG-Chancen und -Risiken zu identifizieren und das Rating zu bestimmen. Darin fließen auch Aspekte der guten Unternehmensführung ein. Unabhängig von dem oben genannten ESG-Rating werden im Rahmen der Anlagestrategie zusätzlich die von MSCI zur Verfügung gestellten Ausschlusskriterien angewandt, welche die Bank mit MSCI vereinbart hat.

Bei der Auswahl von Anlagen von sonstigen Emittenten und Investmentfonds, die nicht überwiegend in von Staaten emittierte Anlageinstrumente investieren, werden die wichtigsten nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für die Gruppen „Treibhausgasemissionen“ und „Soziales und Beschäftigung“ wie oben beschrieben berücksichtigt.

Bei sonstigen Emittenten geschieht dies mittels der von MSCI zur Verfügung gestellten Daten, die Ausschlusskriterien in den Positiv-Listen berücksichtigen.

Bei Investmentfonds, die nicht überwiegend in von Staaten emittierte Anlageinstrumente investieren, geschieht dies mittels eines Ausschlussansatzes, der auf von Vermögensverwaltungs-, Investment- oder Fondsgesellschaften oder von MSCI zur Verfügung gestellten Informationen basiert.

Stehen Daten von den Investment-/Fondsgesellschaften zur Verfügung, werden sie auf der Grundlage der Daten von MSCI verwendet und geprüft. Liegen keine Daten von Investment-/Fondsgesellschaften vor, werden die Daten von MSCI als Bewertungsgrundlage verwendet.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Die Einhaltung der ESG- und Ausschlusskriterien durch MSCI wird nicht überwacht. Es kann nicht garantiert werden, dass die Einschätzung von MSCI richtig ist oder dass die von MSCI erstellte Positiv-Liste richtig und vollständig ist. Die Informationen von MSCI werden jedoch als Grundlage verwendet. Die Bank hat keinen Einfluss auf Störungen bei der Analyse und der Aufbereitung durch MSCI.

Da die Standards für die Berücksichtigung von ESG-Kriterien noch im Entstehen begriffen ist und das gesetzliche Rahmenwerk sich fortlaufend weiterentwickelt, liegen von den Kapitalverwaltungsgesellschaften, aber auch von den jeweiligen Emittenten der Bank und von MSCI noch nicht immer Daten vor, insbesondere in Bezug auf die Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Liegen keine Daten von den Kapitalverwaltungs-, Investment- und Fondsgesellschaften vor, nutzt die Bank die Daten von MSCI als Bewertungsgrundlage.



Da die Bank MSCI als alleinigen Datenanbieter betrachtet und nicht überprüft, ob die von MSCI zur Verfügung gestellten Bewertungen und Positiv-Listen richtig und vollständig sind, können die ESG-Kriterien möglicherweise nur in begrenztem Umfang erfüllt werden.

Um diese Begrenzung zu minimieren, hat die Bank den Datenanbieter MSCI sorgfältig ausgewählt und steht im ständigen Austausch mit MSCI über die Entwicklungen der Datenqualität.

Sorgfaltspflicht

Als Grundlage für die Auswahl von Anlageinstrumenten verwendet die Bank ausschließlich die aktuellen Positiv-Listen von MSCI, die unter Berücksichtigung des MSCI ESG-Minimumratings und der erwähnten Ausschlusskriterien, erstellt wurden.

Bei der Auswahl von Anlagen von sonstigen Emittenten und Investmentfonds, die nicht überwiegend in von Staaten emittierte Anlageinstrumente investieren, werden wichtigste nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für die Gruppen „Treibhausgasemissionen“ und „Soziales und Beschäftigung“ wie oben beschrieben berücksichtigt.

Die Positiv-Listen werden von MSCI regelmäßig aktualisiert. Erfüllt ein Anlageinstrument die ESG-Kriterien nicht mehr, bemüht sich die Bank nach besten Kräften, die Position zu verkaufen, wobei die Interessen des Kunden jederzeit gewahrt werden.

Die Portfoliozusammensetzung wird durch ein internes Qualitätsmanagementsystem bezogen auf einen Stichtag im Quartal überprüft. Eine externe Überprüfung auf Einhaltung der ESG-Kriterien findet nicht statt.

Mitwirkungspolitik

Im Rahmen ihrer Tätigkeiten als Finanzmarktteilnehmerin in Bezug auf Finanzprodukte, die unter die Offenlegungsverordnung fallen, verfolgt die Deutsche Bank Luxembourg S.A. derzeit keine direkten Engagement-Aktivitäten gegenüber Unternehmen, in die sie investiert, und nimmt somit keinen Einfluss auf deren Geschäftstätigkeiten oder Umgang mit Risiken.